

österreichischer gewerkschaftsbund
gewerkschaft kunst, medien, freie berufe



wien, 1986-10-21.

1090 wien, maria theresien-straße 11
tel. 34 36 00

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

EINSCHREIBEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 - GE 086
Datum:	29. OKT. 1986
Verteilt:	30. OKT. 1986

Radner
A. Bauer

Betrifft: Stellungnahme der Gewerkschaft KMFB zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG).

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir stellen grundsätzlich die unbedingte Erfordernis eines solchen Gesetzes fest, begrüßen daher die erfolgte Initiative, lehnen aber die Bestimmungen inhaltlich ab.

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen führen keinesfalls zu einer Risikominimierung, wie als Ziel des Gesetzes angegeben wird, sondern stellen sicherheitsvermindernde Auflagen im Vergleich zur sicherheitstechnischen und sicherheitspolizeilichen Situation in den anderen Theatern in Wien und in den Bundesländern dar.

Die Vorbereitung zu diesem Gesetzentwurf erfolgte oberflächlich. Weder die Sicherheitsbehörden, die Feuerpolizei, die Baubehörden, das Arbeitsinspektorat oder die Sozialpartner wurden eingeladen, so daß kein akkordierter Entwurf vorliegt.

./2

Die Frist zur Begutachtung war überdies dermaßen kurz, daß eine Rücksprache mit all diesen Instanzen nicht möglich war. Darüber hinaus wäre es die Aufgabe des Österreichischen Bundestheaterverbandes als "Gesetzeseinbringer" gewesen, alle diese Stellen vorher zu informieren und zu einer gemeinsamen Aussprache einzuladen !

Es seien hier dennoch einige Punkte aufgezählt, welche uns a priori aufgefallen sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben :

Der Begleittext zu diesem Gesetzentwurf klingt bestechend, ist aber leider durch den Gesetzestext selber oft nicht gedeckt. Wir können uns daher nur an den Gesetzestext allein orientieren.

Artikel I

§ 1 (1) Der Gesetzestext lautet: "Der Betrieb der Bundestheater unterliegt einer Überwachung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes."

Der Kommentar im Begleitschreiben zu § 1 (1) lautet hingegen: "Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben andere einer behördlichen Überwachung der Bundestheater dienende Bestimmungen (z. B. Arbeitnehmerschutz, Baurecht, etc.) unberührt." Diesen Satz hätten wir auch gerne als Gesetzestext verankert. (Siehe auch § 3 Abs. 3).

§ 2 (2) Die Anwesenheit eines Inspektionsarztes bei einer Veranstaltung mit mehr als 300 Besucher ist unbefriedigend. Da auch zahlreiches Personal anwesend ist, würden wir lieber eine niedrigere Richtzahl sehen (vgl. auch den geltenden § 22 AN SchGes).

§ 2 (3) und (4) :

Danach kann von der Anwesenheit sicherheitstechnischer Aufsichtsbeamter abgesehen werden, bei Veranstaltungen, für die mehr als einhundert, höchstens aber zweihundert Besucher zugelassen sind.

-3-

Bei Veranstaltungen, für die weniger als einhundert Besucher zugelassen sind, bei welchen mit einer Gefährdung der Sicherheit zu rechnen ist, ist die Anwesenheit von Überwachungsorganen anzuordnen.

Wir meinen, daß "Sicherheit" kein Tummelplatz für arithmetische Spielereien sein kann.

§ 2 (5)

Eine Präzisierung, wer ein vertretungsbefugtes Organ ist, scheint uns sinnvoll.

Auch wäre eine gesetzliche Verankerung der täglichen Kommissionierung ("Verwaltungspraxis") sinnvoll.

§ 7

Die Bestellung eines Sicherheitsbeirates kann grundsätzlich befürwortet werden; wir halten jedoch Mehrheitsentscheidungen in Sicherheitsfragen für unvereinbar (besonders bei dieser Zusammensetzung).

Bei der sich bewährenden Theaterkommission Wien wird die Beanstandung jedes einzelnen Mitglieds beim Augenschein in ein Protokoll aufgenommen und beim darauffolgenden Augenschein spätestens zwei Jahre danach überprüft. Außerdem ist nach § 22 (1) des Wiener Veranstaltungsgesetzes, letzte und vorletzte Zeile "das Ergebnis der Überprüfung der zuständigen Dienststellen des Magistrats und der Bundespolizeidirektion Wien mitzuteilen. An die Dienststellen des Magistrats sind erforderlichenfalls auch bestimmte Anträge zu stellen."

Die Bestimmungen über die Geschäftsführung werden nach Abs. 5 durch Verordnung des BM für Bauten und Technik festgelegt. Demgegenüber kann sich die Theaterkommission ihre Geschäftsordnung selber beschließen (§ 22 Abs.3 Wiener Veranstaltungsgesetz), so daß die Kontrollfunktion des Organs doch durch mehr Autonomie gewährleistet scheint.

./4

§ 8

Ähnlich kann die Weisungsgebundenheit zum Niederschlag kommen wenn "die Betriebsstätten der Bundestheater in Abständen von höchstens 3 Jahren einem Augenschein durch den Sicherheitsbeirat..... zu unterziehen sind" (§ 8 (1), während in Abs. 2 dann festgestellt wird, daß die damit verbundenen Bescheide "jeweils mit drei Jahren zu befristen sind." Wenn also der Sicherheitsbeirat bei seinem zweiten Augenschein in einer Betriebsstätte etwa nach 2 Jahren seine Runden dreht, liegt ein noch rechtskräftiger Bescheid des BM für Bauten und Technik vor, in welchem dieser festgestellt hat, daß die Sicherheit der Besucher und Beschäftigten in der Betriebsstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist. Insbesondere die Beamten im Sicherheitsbeirat werden es dann schwer haben, eine widersprechende Meinung entgegen dem Bescheid durchzusetzen. Die Tatsache (§ 8 (4)) daß die Untersagung der Benützung der Betriebsstätte nicht erfolgen muß wenn die "Sicherheit nicht gegeben ist" oder "die vorgeschriebenen Auflagen" nicht erfüllt worden sind, sondern nur kann, zeigt wieder welche unkontrollierbare Verantwortung der Bundesminister für Bauten und Technik tragen muß.

§ 9

Wir wollen festhalten, daß die Organe des Arbeitsinspektorates jederzeit Zutritt haben. Eine diesbezügliche Einschränkung der Organe der Überwachungsbehörden und des Arbeitsinspektorates halten wir aufgrund der gemachten Erfahrungen nicht für zielführend. Bei der "Kommission" des Sicherheitsbeirates ist ein jederzeitiges Betretungs- und Besichtigungsrecht jedoch sicher problematischer.

-5-

§ 10 (2)

Die hier beschriebene Vorgangsweise ist nicht theateradäquat, da viel zu schwerfällig.

Warum nur der BM für Unterricht, Kultur und Sport verantwortlich sein soll, obwohl der BM für Bauten und Technik nach diesem Gesetz federführend ist, scheint doch nicht ganz logisch.

§ 11 (2)

Die nach § 11 (2) zu erlassenden Verordnungen sind von dermaßen großer Bedeutung, daß der Inhalt dieser Sicherheitsverordnungen vom Inhalt bereits vorher bekannt sein müßten und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt. So ist z. B. die Zulässigkeit von gesundheitsschädlichen Stoffen eine sofort zu klärende Frage, da neuerdings bei den Bundestheatern in Österreich nicht überprüfte Materialien verwendet werden. Weiters fehlt in der Aufzählung die Elektronik.

Gehen wir noch auf Art. III Abs. 3 ein, welcher für die Vollziehung der Bestimmungen in diesem Gesetzentwurf 8 Variationen aufzählt. Daran kann man wohl nicht zu Unrecht schließen, daß nur wenige Spezialisten des öffentlichen Rechtes die Handhabung dieses Gesetzes "im Griff haben werden."

Abschliessend möchten wir daher noch einmal feststellen, daß aus all diesen Gründen die Gewerkschaft die Auffassung vertritt, daß der Gesetzentwurf in dieser Form abzulehnen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung !



 KR Walter Bacher * Ing. Stefan Müller

 Zentralsekretär Vorsitzender